RÜDIGER VEIL / KATRIN DECKERT / JÖRN AXEL KÄMMERER / CHRISTIAN VOIGT

Nachhaltige Kapitalanlagen durch Finanzmarktregulierung

Schriften zum
Unternehmens- und Kapitalmarktrecht

Mohr Siebeck

Schriften zum Unternehmens- und Kapitalmarktrecht

Herausgegeben von Jörn Axel Kämmerer, Karsten Schmidt und Rüdiger Veil

72



Rüdiger Veil, Katrin Deckert, Jörn Axel Kämmerer und Christian Voigt

Nachhaltige Kapitalanlagen durch Finanzmarktregulierung

Reformkomzepte im deutsch-französischen Rechtsvergleich

Mohr Siebeck

Prof. Dr. *Rüdiger Veil*, Inhaber des Lehrstuhls für Unternehmensrecht, Ludwig-Maximilians-Universität München.

Dr. Katrin Deckert, docteur en droit, Dozentin (Maître de conférence) an der Universität Paris Nanterre.

Prof. Dr. Jörn Axel Kämmerer, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht an der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaften –, Hamburg

Christian Voigt, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht, Ludwig-Maximilians-Universität München

ISBN 978-3-16-158851-8 / eISBN 978-3-16-158852-5 DOI 10.1628/978-3-16-158852-5

ISSN 2193-7273 / eISSN 2569-4480 (Schriften zum Unternehmens- und Kapitalmarktrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über http://dnb.dnb.de abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Times New Roman gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Ein Ziel des deutschen Klimaschutzplans 2050 sind "effiziente Finanzmärkte für klimabewusste Investitionsentscheidungen". Als Lenkungsinstrumente können die Schaffung und Ausweitung von Transparenz im Kapitalmarktrecht und die Einführung eines Labels zur Kennzeichnung bestimmter Finanzprodukte dienen. Das von mir im Auftrag des Umweltbundesamts durchgeführte Forschungsprojekt "Nachhaltige Kapitalanlagen durch Finanzmarktregulierung – Reformkonzepte im deutsch-französischen Rechtsvergleich" setzt sich mit beiden Instrumenten auseinander.

Die Studie analysiert zunächst, ob und inwieweit institutionelle Anleger bereits nach geltendem deutschen Recht zur Berichterstattung über Umwelt- und Sozialbelange sowie Belange der Unternehmensführung verpflichtet sind. Sie betrachtet im Anschluss die Regime in Frankreich und untersucht, ob der deutsche Gesetzgeber berechtigt wäre, vergleichbare Transparenzregeln im Unternehmens- und Finanzmarktrecht vorzusehen, und wie sich diese möglichst friktionslos in die bestehenden Regime einfügen ließen. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse werden Reformvorschläge für das deutsche Recht entwickelt.

Die Studie betrachtet ferner die Zertifizierung nachhaltiger Fonds im französischen und deutschen Recht. Sie setzt sich mit den Reformvorschlägen der Europäischen Kommission für eine "Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen" auseinander und geht der Frage nach, ob der deutsche Gesetzgeber befugt wäre, auf der Grundlage der europäischen Verordnung ein "grünes Label" zu schaffen. Die Studie entwickelt schließlich einen Regelungsvorschlag für die Kennzeichnung ökologisch nachhaltiger Fonds in Deutschland.

Die Studie ist ein Gemeinschaftswerk. Frau Dr. Katrin Deckert, Paris, hat die französischen Rechtsentwicklungen zu ökologisch nachhaltigen Kapitalanlagen erkundet. Ihre Analyse der französischen Regime bildet die Grundlage für den Rechtsvergleich mit dem deutschen Unternehmens- und Finanzmarktrecht. Herr Prof. Dr. Jörn Axel Kämmerer, Hamburg, hat die Möglichkeiten einer Regulierung im deutschen Recht unter verfassungs-, europa- und völkerrechtlichen Aspekten betrachtet. Dabei hat sich gezeigt, dass der deutsche Gesetzgeber trotz einer Harmonisierung des Unternehmens- und Finanzmarktrechts durch

VI Vorwort

Richtlinien und Verordnungen der EU über weitreichende Gesetzgebungsbefugnisse verfügt. Die Vorschläge über Transparenzpflichten tragen den Erkenntnissen der von Herrn Christian Voigt, München, unternommenen rechtstatsächlichen Analyse der Berichterstattung über Umweltbelange durch Kapitalverwaltungsgesellschaften und Versicherungsunternehmen in Frankreich Rechnung. Wir meinen, dass ebenso wie in Frankreich ein *report-or-explain*-Mechanismus am besten geeignet ist, die Regulierungsziele zu erreichen. Der von Herrn Prof. Dr. Jörn Axel Kämmerer und mir entwickelte Vorschlag eines Zertifikats – der "Grüne Bulle" – bezweckt, das Vertrauen der Anleger in ökologisch nachhaltige Fonds zu stärken. Aus diesem Grund erscheint uns eine gesetzliche Regelung vorzugswürdig gegenüber einer Einbeziehung des Labels in das Regime des Blauen Engels.

Wir freuen uns, dass das Bundesministerium für Umwelt im jüngst vorgelegten Referentenentwurf eines Klimaschutzgesetzes über Kapitalanlagen des Bundes auf unsere Vorschläge für Transparenzregeln bezüglich Kapitalanlagen des Bundes zurückgekommen ist. Das Ministerium hat im Jahr 2018, in dem wir das Forschungsprojekt durchgeführt haben, die Arbeit stets mit sehr großem Interesse verfolgt und durch Diskussion der Entwürfe bereichert. Unser Dank gilt Herrn Dr. Jan Scharlau und Frau Lisa Schmid für die Zusammenarbeit. Herr Dr. Herwig Unnerstall, Umweltbundesamt, hat das Forschungsprojekt vom ersten bis zum letzten Tag begleitet und mit vielen weiterführenden Gedanken bereichert. Dafür sind wir ihm sehr verbunden. Im Dezember 2018 fand unter der Schirmherrschaft von Herrn Dr. Karsten Sach, Bundesumweltministerium, ein Roundtable mit französischen Ministerien, dem BMF, Umweltverbänden, Nachhaltigkeitsratingagenturen und Banken statt. Wir haben sehr von dem Gedankenaustausch profitiert und danken allen Beteiligten für ihre Einsichten.

Die Studie berücksichtigt Literatur und Gesetzgebung bis Januar 2019. Die im Frühsommer 2019 erfolgten Kompromisse im Trilog zur Verordnung "über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/2341" waren bis zur Drucklegung im Detail noch nicht bekannt und konnten daher nicht berücksichtigt werden. Im Trilog hat man sich darauf verständigt, dass strengere nationale Offenlegungsvorschriften vorgesehen werden können. Die in dieser Studie unterbreiteten Reformvorschälge können daher vom deutschen Gesetzgeber aufgegriffen werden. Die in den Fußnoten erfolgten Verweise auf Internetquellen wurden zuletzt im Juni 2019 überprüft.

Herr Dr. Andreas Kerkemeyer, Hamburg, hat wertvollen Input insbesondere bei den europarechtlichen Teilen dieser Studie geleistet, wofür ihm herzlicher Dank gebührt. Für die Drucklegung des Werks haben uns neben Frau Heidrun Meyer-Veden, Hamburg, die studentischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Vorwort

meines Münchener Lehrstuhls tatkräftig unterstützt. Ich danke Frau Lorena Meyer, Frau Nadja Weber, Herrn Leon Albrecht und Herrn Tobias Gumpp sehr herzlich für die sachkundige Mitarbeit.

München, im April 2019

Prof. Dr. Rüdiger Veil

Inhaltsverzeichnis

Abk	ürzuı	ngsverzeichnisng.	V XXI 1
Kap	oitel 1	: Transparenzpflichten institutioneller Anleger	5
§ 1	Tran	sparenzpflichten in Deutschland	5
	I.	Gesellschaftsrechtliche Transparenzpflichten	5
	II.	Bilanzrechtliche Transparenzpflichten	7
		1. Lageberichterstattung	7
		a) Inhalt	7
		b) Kontrolle und Sanktionen	11
		c) Ergebnisse	12
		2. Nichtfinanzielle Erklärung	12
		a) Inhalt	14
		b) Kontrolle und Sanktionen	16
		c) Ergebnisse	18
		3. Erklärung zur Unternehmensführung (Corporate	
		Governance)	18
	III.	Finanzmarktrechtliche Transparenzpflichten	19
		1. Investmentrecht	19
		2. Ad-hoc-Publizitätspflicht	20
		3. Versicherungsaufsichtsrechtliche Transparenzpflichten	
		(Altersvorsorgerecht)	21
	IV.	Auskunftsansprüche aus dem Umweltinformationsgesetz und	
		den Informationsfreiheitsgesetzen des Bundes und der Länder	22
	V.	Ergebnisse	26
§ 2	Tran	sparenzpflichten in Frankreich	26
	I.	Energiewende und Umweltschutzgesetz	26
	II.	Allgemeine unternehmensrechtliche Berichterstattung	29
		1. Rechtspolitische Ziele	29

	2.	Rechtsquellen
	3.	Anwendungsbereich
	4.	Inhalt
	5.	Externe Prüfung
	6.	Instrumente der Rechtsdurchsetzung/Sanktionen
		a) Zivilrechtliche Rechtsbehelfe
		b) Aufsichtsrechtliche Maßnahmen und (Verwaltungs-)
		Sanktionen
		c) Strafrecht
	7.	Rechtliche Bedenken gegen die Berichterstattungspflicht .
	8.	8
		a) Neufassung von Artikel 1833/1835 franz. ZivilG
		(Definition des Gesellschaftszwecks)
		b) Pflicht zur Wachsamkeit der Muttergesellschaften und
		der bestellenden Unternehmen
III.	Fi	nanzmarktrechtliche Berichterstattung
	1.	
	2.	1
		a) Regulierungsansätze für sozial verantwortliche
		Investitionen (2001)
		b) Grenelle II-Gesetz
		c) Energiewendegesetz
		d) Best practices und indikative Richtwerte
	3.	Anwendungsbereich
		a) Artikel L. 533-22-1 Abs. 3 franz. Währungs- und
		FinanzG
		b) Artikel L. 533-22-1 Abs. 1 franz. Währungs- und
		FinanzG
		c) Ausnahmen (Artikel D. 533-16-1 IV 1º franz.
		Währungs- und FinanzG)
		d) Rechtspolitische Diskussion über die Reichweite des
		Anwendungsbereichs
	4.	Inhalt der Berichterstattungspflicht
		a) Investorenbezogene Informationen
		(Artikel D. 533-16-1 II 1º franz. Währungs- und
		FinanzG)
		b) Portfoliobezogene Informationen
		aa) Kriterien für Berücksichtigung von ESG-Belangen
		in der Investitionspolitik

	Inhaltsverzeichnis	XI
	bb) Informationen, die für die Analyse anhand der	
	Kriterien verwendet wurden	61
	cc) Methodik und Ergebnisse der Analyse anhand der	
	ESG-Kriterien	61
	dd) Integration der Ergebnisse der Analyse in die	
	Anlagepolitik	63
	5. Report-or-explain-Mechanismus	66
	6. Informationszugang der Investoren	67
	7. Regelmäßigkeit und Form der Berichterstattung	67
	8. Diskussion und Kritik in den Rechtswissenschaften	70
	9. Kontrolle/Aufsicht	71
	10. Sanktionen	72
	a) Befugnisse der AMF	72
	b) Strafrechtliche Sanktionen	73
	c) Zivilrechtliche Rechtsbehelfe	73
	11. Verfassungs- und europarechtliche Bedenken gegen die	7.
13.7	Berichterstattungspflicht	75
IV.	Praxis der finanzmarktrechtlichen Berichterstattung	78 78
	Strukturene Vergierenbarken der Berichte Einbeziehung externer Dokumente ("incorporation by	/0
		80
	reference")	81
	a) Maßstab der Auswertung	81
	b) Auswertung	83
	aa) Zentrale Erkenntnisse	83
	bb) Weitere Erkenntnisse zu den portfoliobezogenen	0.5
	Erklärungstatbeständen	83
	4. Aussagegehalt	86
	a) Maßstab	86
	b) Auswertung.	87
	aa) Art. D. 533-16-1 II 2° a): Analysekriterien.	87
	bb) Art. D. 533-16-1 III 2°c), Art. D. 533-16-1 III 3° a)	
	1. Spiegelstr.: Beschreibung der Methodologie	88
	cc) Art. D. 533-16-1 III 1° b) i.: Klimawandelbezogene	
	Risiken	88
	dd) Art. D. 533-16-1 III 3° b) 1. Spiegelstr.:	
	Konsequenzen des Klimawandels	89
	ee) Art. D. 533-16-1 III 3° b) 5. Spiegelstr.: Messung	
	von Emissionen	89

			ff) Art. D. 533-16-1 II 4° d) ii.: Einflussnahme- und Stimmrechtspolitik	90
			gg) Art. D. 533-16-1 III 1° b) ii, Art. D. 533-16-1 III 3° b) 7. Spiegelstr. und Art. D. 533-16-1 III 4° a): Beitrag	70
			zur Einhaltung der Klimaziele	90
			6. Spiegelstr.: "Grüne" Investitionen	91
		5.	Fazit	94
§ 3	Unio	onsr	rechtlicher Gestaltungsspielraum	95
	I.	Vo	ollharmonisierende Wirkung von EU-Richtlinien als	
		Ba	arriere für die Begründung von Umweltberichtspflichten	97
		1.	OGAW-Richtlinie	99
		2.	AIFM-Richtlinie	100
			a) Reichweite der Harmonisierung	101
			b) Begrenzung der Harmonisierung auf AIFM	102
			c) Vollharmonisierung nur in Bezug auf finanzielle	
			Informationen?	102
			d) Ausnahmen für "kleine" AIFM	104
			e) Verhältnis von AIFM zu Emittenten	105
		3.	Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente II	
			(MiFID II)	105
		4.		108
		5.	EbAV-Richtlinie	109
		6.	CSR-Richtlinie	109
		7.	PRIIP-Verordnung	110
		8.		111
	II.		eschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit durch Vorgaben	
		ge	genüber institutionellen Anlegern/Emittenten	112
		1.	Eröffnung des Anwendungsbereichs der	
			Kapitalverkehrsfreiheit	112
			a) Begriff des Kapitalverkehrs	113
			b) "Grenzüberschreitendes Element"	115
			c) Persönlicher Anwendungsbereich	115
		2.	Vorliegen einer Beschränkung	116
			a) Vorgaben gegenüber Emittenten	116
			b) Vorgaben gegenüber institutionellen Anlegern	118
			c) Dem Befund einer Beschränkung möglicherweise	
			entgegenstehende Erwägungen	119

		Inhaltsverzeichnis	XIII
		aa) Keck-Formel	119 120 121
		a) Zwingende Gründe des Gemeinwohls: Umweltschutz	
		und Verbraucherschutz	121
		b) Verhältnismäßigkeit der Beschränkungen	122
		aa) Zielsetzung und Geeignetheit.	123
		bb) Erforderlichkeit, einschließlich Angemessenheit	124
		(1) Umfang der Pflicht	125
		(2) (Un-)Bedingtheit der Pflicht und Folgen	
		mangelnder Auskunft	125
		(a) Unbedingte Berichtspflicht mit	
		Sanktionsdrohung	126
		(b) Administrative Verbote	127
		(c) Eingeschränkte Berichtspflicht ("report or	
		explain") mit Sanktionsdrohung	128
		4. Exkurs: Junktim zwischen Auskunftspflicht und	120
		Umweltlabel	128 129
	Ш.	5. Zwischenergebnis	129
	111.	Allgemeine Anforderungen für einen völkerrecht-	129
		konformen Regelungszugriff auf ausländische Emittenten	131
		a) Emittent ist auf dem deutschen Kapitalmarkt aktiv	131
		b) Emittent ist nicht auf deutschen Kapitalmärkten aktiv .	132
		c) Emittent ist Tochtergesellschaft des Investors	133
		2. Zwischenergebnisse	134
	IV.	Ergebnisse	134
§ 4	Rege	elungsvorschläge	135
0 -	I.	Überblick zum Investmentrecht	135
	1.	Investmentfonds und Verwaltungsgesellschaften (KAGB)	135
		a) Rechtliche Grundlagen	135
		b) Rechtstatsachen	137
		2. Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds (VAG)	138
	II.	Grundsatzfragen einer Reform des deutschen	
		Investmentrechts	139
		1. Personeller Anwendungsbereich umweltspezifischer	
		Berichterstattung	139
		a) Privatrechtssubjekte als Normadressaten	139
		b) Öffentlich-rechtliche Subjekte als Normadressaten	141

		2. Regelungsbereich	141
		3. Regelungsmechanismus	143
		4. Aufsicht und Sanktionen	146
	III.	Inhalt einer erweiterten Berichterstattung durch	
		institutionelle Investoren	148
		1. Informationspflichten	149
		a) Generalklauseln	149
		aa) Berichterstattungspflicht für Verwaltungs-	
		gesellschaften	149
		bb) Berichterstattungspflicht für Investment-	
		gesellschaften	151
		cc) Verordnungsermächtigung	152
		b) Investorenbezogene Berichterstattung	153
		c) Portfoliobezogene Berichterstattung	154
		aa) Kriterien für Berücksichtigung von ESG-Belangen	
		in der Investitionspolitik (Vorbild Art. D. 533-16-1	
		II 2° lit. a), III 1° lit. a) und b) Währungs- und	
		FinanzG)	155
		bb) Informationen, die für die Analyse anhand der	
		Kriterien verwendet wurden (Vorbild Art. D.	
		533-16-1 II 2° lit. b), III 2° Währungs- und	
		FinanzG)	156
		cc) Methodik und Ergebnisse der Analyse (Vorbild	
		Art. D. 533-16-1 II 2° lit. c), III 3° Währungs- und	156
		FinanzG)	156
		dd) Integration der Ergebnisse in die Anlagepolitik	
		(Vorbild Art. D. 533-16-1 II 2° lit. d), III 4° Währungs- und FinanzG)	157
	IV.	Art und Ort der Offenlegung.	157 157
			137
§ 5	Kom	umissionsvorschläge vom 24. Mai 2018	158
	I.	Regelungskonzept und Normadressaten	159
	II.	Inhalt der Berichterstattungspflicht	160
		1. Investorenbezogene Transparenz von	
		Nachhaltigkeitsrisiken	160
		2. Produktbezogene Transparenz von	
		Nachhaltigkeitsinvestments	161
	III.	Rechtsnatur	162
	IV.	Harmonisierungsgrad	163
	V.	Fazit	163

		Inhaltsverzeichnis	XV
§ 6	Erge	ebnisse	165
	I.	Grundlagen	165
	II.	Inhalt der Berichterstattungspflicht	166
	III.	Konkretisierung der investoren- und portfoliobezogenen	
		Berichterstattung	168
Kap	oitel 2	2: Labels für Investmentfonds	171
§ 7	Einf	ührung	171
§ 8	Recl	htslage in Frankreich	172
	Ī.	Label Greenfin (Dekret Nr. 2015-1615 vom 10. Dezember	
		2015)	172
		1. Rechtsrahmen	173
		a) Rechtsquellen	173
		b) Inhalt und Aufbau des référentiel	175
		2. "Komitee für das Label France finance verte"	177
		a) Aufgaben	177
		b) Zusammensetzung	177
		3. Persönlicher Anwendungsbereich (berechtigte Fonds)	178
		4. Regelungskonzeption	179
		5. Fondsvermögen	180
		e) Grundlagen	180
		f) Sonderfälle	180
		6. Leitlinien und Kriterien für eine Greenfin-Zertifizierung .	181
		a) Ziele und Methoden	181
		aa) Allgemeine finanzielle und umweltbezogene Ziele	
		als Teil der Investitionspolitik (critère 1.1	
		référentiel)	181
		bb) Methodische Vorgehensweise bei der Auswertung	
		der "grünen Anteile" im Portfolio (critère 1.2	
		référentiel)	182
		cc) Ausschluss bestimmter Investitionen (critère 1.3,	
		Annex 2 référentiel)	184
		b) Berücksichtigung von ESG-Belangen	185
		aa) Mechanismen für den Umgang mit Widersprüchen	
		zu ESG-Belangen (critère 2.1 référentiel)	185
		bb) Transparenz bestimmter Praktiken der	
		Fondsverwaltung (critère 2.2 référentiel)	186
		c) Auswirkungen auf die Energie- und Umweltwende	186

	aa) Mechanismus zur Beurteilung des Beitrags der
	Investitionen zur Energie- und Umweltwende
	(critère 3.1 référentiel)
	bb) Wirkungsindikatoren zugunsten der Energie- und
	Umweltwende (critère 3.2 référentiel)
7.	Zertifizierungsstellen
	a) Taugliche Zertifizierungsstellen (Art. 128-13 II
	franz. UmweltG, I.1.1.1 pcs)
	b) Besetzung der Zertifizierungsstellen (I.1.1.2 pcs)
8.	Kontroll- und Überwachungssystem
	a) Zertifizierungsverfahren
	aa) Antragstellung für ein Erst-Label (Art. D. 128-12
	franz. UmweltG, 2.1 pcs)
	bb) Vertragsschluss (I.2.2 pcs)
	cc) Prüfungsverfahren
	(1) Prüfung (I.3. pcs)
	(2) Abschluss der Prüfung mit Vorlage eines
	Prüfungsberichts (I.4. pcs)
	(3) Erteilung des Labels mit einjähriger Gültigkeit.
	dd) Jährliche Erneuerung des Labels (Art. D. 128-17 I
	und Art. D. 128-19 Abs. 2 franz. UmweltG,
	II.3.1 pcs)
	ee) Prüfung im Falle eines Wechsels der Ausrichtung
	der Investitionspolitik oder einer Änderung der
	Anlagebedingungen (II.3.2 pcs)
	b) Überwachung der zertifizierten Fonds
	aa) Investoreninformation seitens der Verwaltungs-
	gesellschaften (II.1.1 pcs)
	bb) Interne Kontrollen von Seiten der Verwaltungs-
	gesellschaften (II.1.2 pcs)
	c) Mechanismus zur Überwachung der Gefahren einer
	"Kontroverse" (II.1.3 pcs)
	verbundenen Marke (II.1.4 pcs)
	e) Folgeprüfungen durch die Zertifizierungsstelle
	(II.2. pcs)
	aa) Umfang der Prüfung (II.2.1 pcs)
	bb) Prüfungsbericht und Maßnahmenplan
	(Art. D. 128-16 Abs. 1 und 2, II.2.3 pcs)
	cc) Zusätzliche Prüfungen (II 3 3 ncs)

		Inhaltsverzeichnis	XVII
		f) Sanktionsmöglichkeiten seitens der	
		Zertifizierungsstelle	196
II.	La	abel ISR (Dekret Nr. 2016-10 vom 8. Januar 2016)	197
	1.		198
	2.		199
	3.	Inhaltlicher Gegenstand des Labels	199
	4	Leitlinien für die Kriterien einer Zertifizierung	200
		a) Strukturelle Voraussetzungen	200
		b) Asset-bezogene Voraussetzungen	201
		aa) Themenbereich 1: Allgemeine, finanzielle und	
		umweltbezogene Ziele	201
		bb) Themenbereich 2: Implementierte	
		ESG-Kriterienanalyse und ESG-Ratingmethode	201
		cc) Themenbereich 3: Berücksichtigung von	
		ESG-Kriterien bei Aufbau des Portfolios	202
		dd) Themenbereich 4: Richtlinien der	
		Abstimmungspolitik	203
		ee) Themenbereich 5: Transparenz der	
		Fondsverwaltung	203
		ff) Themenbereich 6: Einfluss der Fondsverwaltung	
		auf die im Portfolio aufgenommenen Emittenten.	204
	5.		204
	6.	and the second s	205
		a) Zertifizierungsverfahren	205
		aa) Schriftlicher Antrag für ein Erst-Label	205
		bb) Vertragsschluss	206
		cc) Prüfungsverfahren	206
		(1) Prüfung	207
		(2) Abschluss der Prüfung – Vorlage eines	_ ,
		Prüfungsberichts	207
		(3) Erteilung des Labels mit einer Gültigkeit von	
		drei Jahren (Art. 6 II Dekret)	208
		dd) Erneuerung des Labels	208
		b) Überwachung der zertifizierten Fonds durch die	_00
		Zertifizierungsstelle	208
		aa) Regelmäßigkeit	208
		bb) Umfang der Prüfung	209
		cc) Prüfungsbericht und Maßnahmenplan.	209
		c) Sanktionsmöglichkeiten seitens der	20)
		Zertifizierungsbehörde	209

Inhaltsverzeichnis

	III.	Fazit	210
§ 9	Ecol	abels der Finanzindustrie und halbstaatliche Labels	211
	I.	LuxFlag	212
		1. Überblick zu den Labels	212
		2. Climate Finance Label	213
		a) Überblick	213
		b) Kriterien	213
		c) Fazit	215
	II.	Forum Nachhaltige Geldanlagen	216
		1. Transparenzlogo	216
		2. FNG-Siegel	217
		a) Mindestanforderungen	217
		b) Besondere Leistungen	
		3. Fazit	218
	III.	Halbstaatliches Label: Nordic Swan Ecolabel	219
		1. Überblick	
		2. Nordic Ecolabel for Fonds	
		3. Fazit	
	IV.	Ergebnisse	221
§ 10	Der	"Blaue Engel" im deutschen Umweltrecht	che Labels
	I.	Überblick	222
	II.	Rechtsrahmen	223
		1. Vergabegrundsätze	223
		2. Geschäftsordnung	
		3. Vergabegrundlagen und Zeichenbenutzungsvertrag	
		4. Vereinbarung über die Zusammenarbeit	225
	III.	Vergabeverfahren	
	IV.	Ergebnisse und Fazit	226
§ 11	Refo	rm in Deutschland	227
	I.	Kommissionsentwurf vom 24. Mai 2018 als Rechtsrahmen	
		einer nationalen Fonds-Regulierung	227
		1. Mitgliedstaatliche Regelungsautonomie bezüglich eines	
		Eco-Labels	228
		2. Konzeption des Kommissionsentwurfs	231
		a) Umweltziele	232
		b) Kriterien für ökologisch nachhaltige	
		Wirtschaftstätigkeiten	232
		3. Zwischenergebnisse	234

	Inhaltsverzeichnis	XIX
II.	Unionsrechtliche Anforderungen	235
	Dienstleistungs- und Kapitalverkehrsfreiheit a) Grundfreiheitsverpflichtung und Wirkungsweise der	236
	Grundfreiheiten	236
	b) Grenzüberschreitende Wirkungen	237
	c) Betroffene Grundfreiheiten	237
	d) Art der Beschränkung	238
	e) Rechtfertigung der Beschränkung	240
	aa) Umwelt- und Verbraucherschutz	240
	bb) Geeignetheit	241
	cc) Erforderlichkeit, einschließlich Angemessenheit	241
	f) Zwischenergebnis	243
	2. Maßgeblichkeit des geplanten unionsrechtlichen Sekundär-	
	rechtsrahmens	243
	3. Ergebnisse	244
III.	Verfassungsrechtliche Anforderungen	244
	1. Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung	244
	a) Verfassungsrechtliche Grundlagen	244
	b) "Faktischer Grundrechtseingriff"?	245
	aa) Anbieter von Finanzprodukten/Unternehmen	245
	bb) Zertifizierungsstellen	248
	cc) Anbieter alternativer Zertifikate	248
	c) Zwischenergebnis	249
	2. Zertifizierungsstellen und demokratische Legitimation	249
	a) Anforderungen aus dem Demokratieprinzip an die	
	Legitimation der staatlichen Gewalt	250
	b) Das Demokratieprinzip als Übertragungshindernis	251
	c) Anforderungen an die Struktur und die	
	Entscheidungsfindung der Zertifizierungsstellen	252
	aa) Beleihungsmodell	253
	bb) Kooperationsmodell	255
	cc) Konzessionsmodell	256
	dd) Zur Binnenpluralität der Zertifizierungsstelle	257
13.7	3. Ergebnisse	257 258
IV.	Schutz durch das UWG bei unzulässiger Nutzung des Labels. 1. Anwendbarkeit des UWG	
	Anwendbarkeit des UWG. Schutzmöglichkeiten durch das UWG.	259 259
	3. Unzulässige geschäftliche Handlungen	259
	a) Finanzprodukte als Gegenstand geschäftlicher	239
	Handlungen i. S. d. UWG	260
	Tranulungen I.B.u. O WO	200

		b) In Betracht kommende unzulässige geschäftliche
		Handlungen
		4. Fazit
	V.	Grundsatzfragen einer Reform
		1. Regulierungsstrategien
		2. Regelungskonzeption
		3. Ergebnisse
	VI.	Regelungsvorschlag
	VII.	Begründung des Regelungsvorschlags
		1. Anwendungsbereich des Zertifikats (§ 2 BGrüBG)
		2. Ökologische Nachhaltigkeit (§ 3 BGrüBG)
		a) Umweltschutzziele
		b) Zusammensetzung des Fondsvermögens
		c) Governance-Anforderungen
		3. Zertifizierungsstellen und -verfahren sowie
		Akkreditierungsstelle (§ 4 BGrüBG)
	VIII.	. Ergebnisse
Kar	oitel 3	3: Zusammenfassung
§ 12	Unte	ersuchungsgegenstand und -ziel des Forschungsprojekts
§ 13	Tran	sparenzpflichten
	I.	Rechtslage in Frankreich
	II.	Rechtslage und Reformmöglichkeiten in Deutschland
	III.	Reformvorschläge
δ 14	Nach	hhaltigkeitslabel für Fonds
, ,	I.	Rechtslage in Frankreich
	II.	•
	III.	Rechtslage und Reformmöglichkeiten in Deutschland Reformvorschläge
	111.	Reformvorschlage
Lite	ratury	verzeichnis
		ster

Abkürzungsverzeichnis

AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

AFG Association Française de la Gestion Financière ("französische

Vereinigung für Fondsverwaltung")

AIF Alternative Investmentfonds

AIFM Alternative Investment Fund Manager ("Verwalter alternativer

Investmentfonds")

AktG Aktiengesetz

AMF Autorité des marchés financiers (französische Finanzmarktaufsichts-

behörde)

Anh. Anhang

BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

BilReg Bilanzrechtsreformgesetz

BMU Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

BVerfG Bundesverfassungsgericht CBI Climate Bond Initiative

COFRAC Comité français d'accréditation ("französisches Akkreditierungskom-

mitee")

CSR Corporate Social Responsibility

DAC Ausschuss der OECD für Entwicklungshilfe DCGK Deutscher Corporate Governance Kodex

DIN Deutsches Institut für Normung

DPR Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DRS Deutsche Rechnungslegungs Standards

DRSC Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee
EbAV Einrichtung(en) der betrieblichen Alterversorgung
EGV Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

EnergieG Energiegesetz,

Code de l'énergie

EnergiewendeG Gesetz Nr. 2015-992 vom 17. August 2015 über die Energiewende für

grünes Wachstum,

Loi nº 2015-992 du 17 août 2015 relative à la transition énergétique

pour la croissance verte

ESG Environmental, Social and Governance

EuGH Europäischer Gerichtshof

EUV Vertrag über die Europäische Union EzU Erklärung zur Unternehmensführung

FFA Fédération Française de l'Assurance ("französischer Versicherungsver-

band")

FIA Fonds d'investissement alternatif (siehe AIF)

HGB

FIR Forum pour l'investissement responsable

FNG Forum Nachhaltige Geldanlagen

FS Festschrift

GBP Green Bond Principles

GG Grundgesetz

Grenelle II-Gesetz Gesetz Nr. 2010-788 vom 12. Juli 2010 über das nationale Engagement

für die Umwelt,

Loi nº 2010-788 du 12 juillet 2010 portant engagement national pour

l'environnement Handelsgesetzbuch

HLEG High Level Expert Group (on Sustainable Finance)

ICMA International Capital Market Association

IDWInstitut der WirtschaftsprüferIEAInternational Energy AgencyIFGInformationsfreiheitsgesetzIGHInternationaler GerichtshofInvAGInvestmentaktiengesellschaft

ISO Internationale Organisation für Normung

ISR Investissement socialement responsable (siehe SRI)

JORF Journal officiel de la République française (französisches Bundes-

gesetzblatt)

KAGB Kapitalanlagegesetzbuch KOM Europäische Kommission KOM-E Kommissionsvorschlag

LuxFlag Luxembourg Finance Labelling Agency
MiFID Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente

Mio. Million(en)

OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklunge

OGAW Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

OIT Organisme tiers indépendant ("dritte unparteiische Einrichtung")

OVG Oberverwaltungsgericht

PACTE Plan d'action pour la croissance et la transformation des entreprises

("Aktionsplan für Wachstum und Transformation von Unternehmen")

pcs Plan de contrôle et de surveillance cadre PRI Principles for Responsible Investment

PRIIP Packaged Retail and Insurance-based Investment Products ("Verpackte

Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte")

QPC Question prioritaire de constitutionnalité (Verfassungsfrage im

Rahmen einer konkreten Normenkontrolle)

RAL ("Reichsausschuss für Lieferbedingungen") Deutsches Institut

für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.

REIT Real Estate Investment Trust

RG AMF Règlement général de l'autorité des marchés financiers

RL Richtlinie

SA Société anonyme ("Aktiengesellschaft")

SARL Société à la responsabilité limitée ("Gesellschaft mit beschränkter

Haftung"

SAS Société par actions simplifiée ("vereinfachte Aktiengesellschaft")

SE Europäische (Aktien-)Gesellschaft

SICAV Société d'investissement à capital variable ("Investmentgesellschaft mit

variablem Kapital")

SRI Socially Responsible Investment

TCFD Task Force on Climate-related Financial Disclosures

TEEC Transition énergétique et écologique pour le climat ("Energie- und

ökologischer Wandel für das Klima")

TEHG Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz

UBA Umweltbundesamt

UCITS Undertakings for Collective Investments in Transferable Securities

(siehe OGAW)

UIG Umweltinformationsgesetz

UNCCD United Nations Convention to Combat Desertification

UWG Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

VAG Versicherungsaufsichtsgesetz VermAnlG Vermögensanlagegesetz

VO Verordnung

WpHG Wertpapierhandelsgesetz

Ziff. Ziffer(n)

Einführung

Die Europäische Kommission reklamierte im Jahr 2011, das Investitionspotenzial des Privatsektors und des einzelnen Verbrauchers zu erschließen sei eine "wesentliche Herausforderung" des Übergangs zu einer wettbewerbsfähigen CO₂-armen Wirtschaft.¹ Das vier Jahre später zustande gekommene Pariser Übereinkommen nahm sich ihrer an. Das Übereinkommen zielt darauf ab, die weltweite Reaktion auf die Bedrohung durch Klimaänderungen im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung und den Bemühungen zur Beseitigung der Armut zu verstärken. Dazu sollen u. a. "die Finanzmittelflüsse in Einklang gebracht werden mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung" (Art. 2 Abs. 1 lit. c des Übereinkommens²).

Diesen Ansatz hat die deutsche Politik bereits aufgegriffen. Der Klimaschutzplan 2050 entfaltet eine Reihe übergreifender Maßnahmen und Ziele. Dazu gehören auch "effiziente Finanzmärkte für klimabewusste Investitionsentscheidungen" und "Förderung und Anreize für klimafreundliche Investitionen". Dies erfordert laut Klimaschutzplan zweierlei: "auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Investoren und für diese geeignete Finanzierungsinstrumente und Finanzprodukte."³ Dazu kommen zwei Lenkungsinstrumente in Betracht: die Schaffung und Ausweitung von Transparenz im Kapitalmarktrecht und die Einführung eines sog. Labels zur Kennzeichnung bestimmter Finanzprodukte.

Diese regulatorischen Maßnahmen sind bereits erprobt: Der französische Gesetzgeber hat mit dem Energiewendegesetz 2015 Transparenzpflichten für bestimmte Investoren geschaffen und durch Dekrete Zertifikate für "grüne Inves-

¹ Vgl. Mitteilung der Kommission v. 8.3.2011, KOM(2011) 112 endgültig, S. 12.

² Abrufbar unter: https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klima schutz/paris abkommen bf.pdf.

³ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), Klimaschutzplan 2050, November 2016, S. 73.

2 Einführung

titionen" eingeführt.⁴ Damit ist Frankreich Vorreiter in der EU; eine solche Produktregulierung war bis dato in keinem Mitgliedstaat vorgesehen.⁵

Die in Frankreich ergriffenen Maßnahmen sind zudem ein zentrales Thema der noch jungen rechtspolitischen Debatte über den Beitrag des Finanzmarktrechts zur Erreichung von Klimaschutzzielen. Erst vor wenigen Jahren begann eine ernsthafte Diskussion darüber, wie Transparenzregeln im Kapitalmarktrecht dazu beitragen können, dass Klimaschutzziele erreicht werden.⁶ Im Blick hatte man vor allem eine emittenten- und anlegerbezogene Transparenz. Diese Entwicklungen haben zu einem eigenständigen Markt für nachhaltige Investitionen geführt. Ökologische, soziale und Corporate Governance-Kriterien spielen bei Anlageentscheidungen eine immer größere Rolle (Socially Responsible Investment – SRI). Bemerkenswert ist zum einen, dass institutionelle Investoren wie beispielsweise Vermögensverwalter, Versicherungen und Staatsfonds zunehmend ESG-Kriterien (Environmental, Social and Governance) bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen.⁸ Zum anderen analysieren spezielle Informationsdienstleister publizierte Informationen mit Nachhaltigkeitsbezug und bewerten Emittenten nach den ESG-Kriterien. Diese Nachhaltigkeitsratings stellen sie Anlegern zur Verfügung.9

Angesichts der gestiegenen praktischen Bedeutung dieses Markts für "grüne Finanzprodukte" muss es nicht verwundern, dass die Industrie für bestimmte

⁴ In Frankreich sind zusätzliche (über unionsrechtliche Vorgaben hinausgehende) Berichterstattungspflichten nicht ungewöhnlich. In Bezug auf umweltpolitische Belange ist auf zwei Reformen hinzuweisen. So führte Frankreich bereits 2001 eine Pflicht für börsennotierte Gesellschaften ein, über soziale Aspekte und Umweltaspekte Bericht zu erstatten. Diese Pflichten wurden sodann 2010 durch ein Reformgesetz (sog. Grenelle II-Gesetz) erweitert.

⁵ In den Niederlanden gibt es inzwischen eine (allerdings nur generalklauselartig konzipierte) Transparenzpflicht für Pensionsfonds. In Schweden trat zum 1.1.2018 eine bilanzrechtlich konzipierte Offenlegungspflicht für Investmentfonds in Kraft.

⁶ Vgl. etwa die beim Sabin Center for Climate Change Law, Columbia Law School, abrufbaren Publikationen zu "Securities and Climate Disclosures" und "Climate Finance", abrufbar unter: http://columbiaclimatelaw.com/program-areas/securities-and-climate-finance/.

⁷ Vgl. für einen Überblick zur Marktentwicklung in Deutschland, Österreich und der Schweiz Forum Nachhaltige Geldanlagen, Marktbericht 2016, S. 13 und zu weiteren Märkten in Europa Eurosif, European SRI Study 2016, S. 57, abrufbar unter: http://www.eurosif.org/sri-study-2016/.

⁸ Laut einer im März 2017 veröffentlichten Studie von State Street Global Advisers berücksichtigten 80% der institutionellen Investoren ESG-Belange. Allerdings haben 44% der befragten Investoren maximal 25% ihres Portfolios nachhaltig anlegt, 39% setzen ESG-Belange bei 25 bis 50% der Vermögensanlagen um. Nur 17% haben ihre Strategie auf mehr als 50% des Portfolios ausgeweitet. Vgl. http://newsroom.statestreet.com/press-release/corpora te/asset-owners-say-integration-esg-has-significantly-improved-returns-state-st.

⁹ Bönning/Haßler, Nachhaltigkeitsrating, in: Büschgen/Everling (Hrsg.), Handbuch Rating, 2. Aufl. 2007, S. 363, 365.

Produkte Marktstandards etabliert hat. Die von ICMA entwickelten "Green Bond Principles" anerkennen, dass Transparenz die Nachvollziehbarkeit der Mittelflüsse in umweltfreundliche Projekte gewährleistet und den Einblick in die geschätzten positiven Auswirkungen der Projekte ermöglicht. DEs handelt sich allerdings nur um "freiwillige Prozessleitlinien, die Emittenten zu Transparenz und Offenlegung anhalten, um die Integrität bei der Weiterentwicklung des *Green Bond* Marktes sicherzustellen." Zudem gehen sie nicht darauf ein, ob institutionelle Investoren sich zu ESG-Kriterien äußern sollten.

Ferner haben sich Sachverständigengruppen zu dem Thema geäußert. Eine für die Europäische Kommission durchgeführte Studie betrachtete Marktpraktiken und zeigte 2016 auf, welche Maßnahmen auf europäischer und nationaler Ebene in Betracht kommen.¹² Von besonderem Interesse sind ferner die Empfehlungen der von der Europäischen Kommission eingesetzten *High Level Group* (HLEG)¹³ und der *Task Force on Climate-related Financial Disclosures* (TCFD)¹⁴. Die HLEG unterbreitete zunächst in ihrem Zwischenbericht und sodann in ihrem Abschlussbericht zahlreiche Empfehlungen zum Generalthema *Sustainable Finance*. Dazu gehören auch Reformen der anlegerbezogenen Transparenz und Vorschläge einer Produktregulierung.¹⁵ Die Europäische Kommission ist mit ihren Regelungsvorschlägen vom 24. Mai auf diese Empfehlungen und Vorschläge zurückgekommen.¹⁶

Das Forschungsprojekt soll vor diesem Hintergrund Möglichkeiten einer Reform im deutschen Recht entfalten. Dies geschieht auf der Basis eines Rechts-

Vgl. ICMA, The Green Bond Principles, 2. Juni 2017, abrufbar unter: https://www.icma group.org/assets/documents/Regulatory/Green-Bonds/GreenBondsBrochure-JUNE2017. pdf.

 $^{^{11}\,}$ Vgl. ICMA, The Green Bond Principles, 2. Juni 2017, abrufbar unter: https://www.icma group.org/assets/documents/Regulatory/Green-Bonds/GreenBondsBrochure-JUNE2017. pdf.

Eine für die Europäische Kommission durchgeführte Studie zeigt auf, welche Maßnahmen auf europäischer und nationaler Ebene in Betracht kommen. Dazu gehört auch ein Label für grüne Investments. Vgl. Study on the potential of green bond finance for resource-efficient investments, November 2016, S. 44, S. 77.

¹³ High-Level Expert Group on Sustainable Finance, Financing a Sustainable European Economy, Interim Report, July 2017, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/170713-sustainable-finance-report en.pdf.

¹⁴ Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD), Final Report. Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosure, June 2017, abrufbar unter: https://www.fsb-tcfd.org/.

¹⁵ Der Bericht unterbreitet auf S. 50 ff. acht "early recommendations" und entfaltet auf S. 60 ff. zwölf "policy areas for further discussions". Die Empfehlungen betreffen u. a. auch die Thematik der Produktregulierung und Berichterstattungspflichten.

¹⁶ Commission proposals on financing sustainable growth, 24. Mai 2018.

vergleichs mit dem französischen Recht. Es gibt bislang keine spezifischen unionsrechtlichen Vorgaben, die vom deutschen Gesetzgeber berücksichtigt werden müssten. Das Kapitalmarktrecht ist allerdings größtenteils durch europäische Richtlinien und Verordnungen harmonisiert und vereinheitlicht. Es ist daher erforderlich, konkrete Regelungsvorschläge daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den mindest- und vollharmonisierenden Ansätzen des Unionsrechts vereinbar sind. Die aus dem Rechtsvergleich entwickelten Regelungsvorschläge sollen schließlich mit den Regelungsvorschlägen der Europäischen Kommission vom 24. Mai 2018 verglichen werden. Eine Detailanalyse ist im Rahmen dieses Forschungsprojekts nicht möglich. Es soll aber darauf eingegangen werden, ob und inwieweit sich die Vorschläge der Kommission konzeptionell vom französischen Recht unterscheiden.

Regelungsvorschläge zu Berichterstattungspflichten und zur Produktregulierung (Zertifizierung) sollten sich friktionslos in das deutsche Unternehmensund Kapitalmarktrecht einfügen. Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass sich das System trotz unionsrechtlicher Vorgaben eigenständig entwickelt hat. Dies wird vor allem bei der Unternehmenspublizität deutlich. Offenlegungspflichten sind im Bilanz-, Kapitalmarkt- und Gesellschaftsrecht vorgesehen. Für kapitalmarktorientierte Unternehmen hat sich zudem mit dem Kapitalmarkt-Bilanzrecht eine eigene Teildisziplin herausgebildet. Die Instrumente der Rechtsdurchsetzung sind eng verknüpft mit den Spezifika der Teilrechtsgebiete und reichen von bloßen Reputationsmechanismen über öffentliche Aufsicht bis hin zur persönlichen Haftung und Bußgeldern.

Kapitel 1

Transparenzpflichten institutioneller Anleger

§ 1 Transparenzpflichten in Deutschland

Das Unternehmens- und Finanzmarktrecht in Deutschland sieht eine Vielzahl an Offenlegungspflichten vor. Diese Pflichten wurden im Laufe der letzten drei Jahrzehnte eingeführt, meist aufgrund Vorgaben des europäischen Gesetzgebers in Richtlinien, die aber den Mitgliedstaaten zahlreiche Regelungsoptionen und Gestaltungsmöglichkeiten einräumen. Sie sollen daraufhin untersucht werden, ob sie von Unternehmen und Anlegern die Offenlegung von Informationen zu Umweltbelangen verlangen. Sofern dies der Fall ist, werden der Inhalt und die Tiefe der Berichterstattung, insbesondere hinsichtlich Klimaauswirkungen und Klimawandelrisiken, betrachtet. Es ist außerdem auf die Art und Weise der Offenlegung und die Instrumente der Rechtsdurchsetzung einzugehen. Dabei ist zwischen interner und externer Kontrolle, privatrechtlicher Haftung und öffentlich-rechtlichen Sanktionen zu unterscheiden. Etwaige Ergänzungen der Regime aufgrund momentaner Gesetzgebungsvorhaben oder aus dem Europarecht resultierender Umsetzungspflichten werden in die Untersuchung einbezogen.

I. Gesellschaftsrechtliche Transparenzpflichten

Die Diskussion der deutschen Gesellschaftsrechtswissenschaft über Zielvorgaben für die Geschäftsleitung kreist darum, ob das Aktienrecht von einer *shareholder-value-* oder *stakeholder-value-*Orientierung geprägt ist. Umweltbelange spielen dabei keine Rolle. Dies änderte sich auch nicht durch den Einzug des unionsrechtlichen *Corporate-Social-Responsibility-*Konzepts Anfang der 2000er Jahre, weil das vor allem von der Kommission verfolgte Konzept zunächst darauf abzielte, die Kommunikationsprozesse zwischen den Beteiligten zu verbessern. Die Anfang der 2010er Jahre erfolgten gesetzgeberischen Aktivitäten auf europäischer Ebene beschränkten sich auf bilanzrechtliche

¹ Instruktiv *Fleischer*, in: Spindler/Stilz (Hrsg.), AktG, § 76 Rn. 21 ff.